

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger)

Telegraphische Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:
Nr. 90

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 245.

Freitag, 20. Oktober 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 1. Dezember 1905 findet nach dem Beschlusse des Bundesrates eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt, welche im Königreiche Sachsen nach Maßgabe der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. August dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 174 ff.) vorzunehmen ist.

Indem dies die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft den Ortseingewesenen ihres Verwaltungsbezirktes hierdurch bekannt macht, nimmt sie gleichzeitig Veranlassung, auf die Wichtigkeit der Volkszählung hinzuweisen und gibt sich der Hoffnung hin, daß diejenigen, deren Mitwirkung hierbei erforderlich ist und beziehentlich in Anspruch genommen wird, insbesondere die von den Gemeindebehörden angenommenen Zähler, ihrer Aufgabe mit Umsicht und größter Gewissenhaftigkeit sich unterziehen werden.

Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke ob. Es wird denselben daher die genaue Befolgung der Eingangs erwähnten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. August dieses Jahres zur Pflicht gemacht und dabei noch folgendes besonders hervorgehoben:

1. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden unter fortwährender eigener Verantwortlichkeit Zählungskommissionen beauftragen.

Für die Zählungskommissionen sind solche Personen zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurteilen imstande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, und die außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum 10. November erfolgt sein.

Die Aufgabe der Gemeindebehörden und Zählungskommissionen besteht hauptsächlich in

- a. der Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 7 der angezogenen Verordnung),
- b. der Annahme und Anweisung der Zähler und der Verteilung der Zählpapiere an dieselben (§ 8),
- c. der Prüfung und soweit nötig der Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungslisten (§ 9).

2. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist spätestens bis zum 20. November zu beenden.

3. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie höchstens 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Einteilungen tunlichst anschließen.

4. Die Ausfertigung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anhalten erfolgt in den beiden letzten Tagen des November und muß am 30. November beendet sein. Die Zählung erfolgt nach dem Stande vom 1. Dezember laufenden Jahres. Das Nähere über dieselbe geht aus den, den Haushaltungsvorständen zugestellten Listen hervor. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember mittags und ist möglichst überall am 2. Dezember zu beenden.

5. Der Gemeindebehörde und der Zählungskommission liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Ergibt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, die in der Kontrollliste des Zählers fehlen oder die bei der Bildung der Zählbezirke keinem Zählbezirk zugewiesen worden waren, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltungslisten noch auszufertigen.

6. Nach Beendigung des Zähl- und Kontrollgeschäftes haben die Gemeindebehörden sämtliche ausgefüllte Listen (vergl. § 10 der Verordnung) samt den etwaigen unbenutzt gebliebenen Formularen spätestens bis Ende Dezember dieses Jahres wieder anher einzurichten.

7. Die erforderlichen Zählpapiere werden den Gemeindebehörden in diesen Tagen ausgeben; wegen Erlangung etwa noch fehlender Formulare haben sie sich an die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft zu wenden.

Großenhain, am 11. Oktober 1905.

2863 E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, 20. Oktober 1905.

General von Seydlitz ist von dem Kommando nach Spandau zurückgekehrt und hat die Geschäfte der Brigade und des Garnisonkommandos wieder übernommen.

Wegen der am 1. Dezember stattfindenden Volkszählung erfolgt im amtlichen Teil d. Bl. heute sowohl seitens der Königl. Amtshauptmannschaft wie auch seitens des Stadtraths Bekanntmachung. Es sei auf dieselben hiermit noch besonders hingewiesen.

In der gestrigen Versammlung des Gewerbevereins wurde folgendes erledigt: 1. die Ortsgruppe Riesa des Deutschen Nationalen Handlungsgehilfen-Vereins (Hilfsverein) teilt mit, daß sie, „um in Riesa etwas Ansehliches zu schaffen, und um in der modernen Frage der Sonntagsruhebewegung nicht zurückzubleiben, mit Wärme einen einheitlichen Beschlusse um 2 Uhr des Sonntags tritt“ und bittet die Mitglieder des Gewerbevereins um zeitige Prüfung dieses Vorschlags. (Die vor ein'ger Zeit

an den hiesigen Stadtrat gelangte Eingabe, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe dahin abzuändern, daß Sonntags sämtliche Läden mittags 1 Uhr zu schließen seien, ist nicht von der erwähnten Ortsgruppe, sondern vom „Kreisverein Riesa im Verbands Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig“ ausgegangen, was auf Wunsch hiermit berichtigt wird); 2. das Gesuch des Sohnes eines Vereinsmitgliedes um Erlangung eines Stipendiums aus der Reusker-Stiftung soll wohlwollend befürwortet werden; 3. es wurde beschlossen, in der zweiten Hälfte des Monats November im Hotel Höpfer einen Familienabend, aus Konzert mit eingelegten Gesangsvoorträgen (Sängerin aus Döbeln), Theater und Tanz bestehend, zu veranstalten. 4. Herr Lokomotivführer Berger legte eine Anzahl aus Leder, Glas- und Eisenperlen, Schildkrötenpanzern und Straußeneierschalen hergestellter Bekleidungs- und Schmuckgegenstände, wie sie von den Herero getragen werden, vor. Ein Sohn des genannten Herrn befindet sich schon seit Juni vorigen Jahres als Gefreiter mit im Felde gegen die Herero (zur Zeit in Okahantja), hat die Gegenstände dort angekauft und in die Heimat geschickt. Sie erregten, wie auch eine Anzahl

Photographien und Ansichtspostkarten aus Südwest-Afrika das lebhafteste Interesse der Anwesenden. Auch ein Brief, worin der Gefreite Herr Karl Berger, seine Weihnachtsfeier schildert, wurde vorgelesen; 5. Herr Kaufmann Albrecht brachte eine der Firma Horbich in Berlin in den meisten europäischen Ländern patentierte Petroleumglühlicht-Lampe mit neuer Brennerkonstruktion zur Vorzeigung und ist der Ansicht, daß die Lampe, da sie bei geringem Verbrauch — nämlich etwa für einen Pfennig — ein sehr helles Licht spendet, und da ihr Gebrauch verschiedene Bequemlichkeiten bietet — Schrauben und Abschneiden des Dochtes z. B. kommen in Wegfall — vielfache Anwendung finden werde. Der Brenner paßt auf jeden Ballon mit ca. 40 und 33 mm Gewindeöffnung und kostet komplett mit Glühlichtper, Gestell, Zylinder und Docht 5,50 M.

Infolge Auslaufens auf Kollwert sank unweit Varel a. Elbe der Dampfer „Kolonie“ der Schleifischen Dampfergesellschaft. Derselbe kam von Magdeburg und war nach Breslau bestimmt. Beladen war er mit Stückgütern; u. a. sollen allein 40 Waggonsladungen Hauswälbische Schokolade mit untergegangen sein. Die Befehl-

Im Auktionslot hier kommt

Montag, den 23. Oktober 1905, vorm. 10 Uhr,
eine Nähmaschine gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 20. Oktober 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Im Gasthofs zu Pausitz — als Versteigerungsort — kommt
Mittwoch, den 25. Oktober 1905, mittags 12 Uhr,
ein Fahrrad mit Freilauf gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 20. Oktober 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Nach dem Beschlusse des Bundesrates vom 18. März 1905 hat am 1. Dezember dieses Jahres im Deutschen Reiche eine **Volkszählung** stattzufinden. Zur Durchführung dieser Zählung in der Stadt Riesa benötigt die unterzeichnete Behörde eine größere Anzahl **Zähler** und Stellvertreter für diese. Das Amt eines Zählers ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Diejenigen Einwohner von Riesa, welche sich freiwillig zur Annahme eines solchen Zähleramtes bereit finden lassen, werden hiermit gebeten, dies dem unterzeichneten Stadtrate schriftlich oder mündlich bis

zum 1. November dieses Jahres

mitteilen zu wollen. Die Herren Arbeitgeber werden ersucht, ihre Angestellten auf gegenwärtige Bekanntmachung aufmerksam zu machen, sie zur Uebernahme des Amtes, wenn tunlich, besonders anhalten und ihnen die hierzu erforderliche Zeit gewähren zu wollen.
Riesa, am 19. Oktober 1905.

Der Rat der Stadt Riesa.

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden für
Sonntag, den 22. Oktober 1905

die Stunden, während welcher in Riesa im **Handelsgewerbe** Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

1. für den Handel mit Eisen- und Materialwaren und für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial von 6 $\frac{1}{2}$ bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags,
2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfstündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 vormittags bis 9 Uhr nachmittags,
3. für solche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und von 11 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags,
4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Feitwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 $\frac{1}{2}$ bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags,
5. für den Verkauf von geräucherter und anderen Fischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 bis 8 Uhr nachmittags.

Während diesen Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in **offenen Verkaufsläden** stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmarkte wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.
Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Oktober 1905.

Alte Eisenbahnschwellen werden Montag, den 23. Oktober 1905, von vorm. 9 Uhr an auf Bahnhof Riesa gegen sofortige Bezahlung versteigert. Die Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gegeben.
Königl. Eisenbahn-Dauinspektion Riesa.

Freibank Riesa.

Morgen **Sonabend**, den 21. Oktober ds. Jhrs., von vormittags 9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines **Rindes**, 10 $\frac{1}{2}$ zum Preise von 40 Pfg., sowie das Fleisch **zweier Schweine**, gelocht, zum Preise von 45 Pfg. pro $\frac{1}{2}$ kg zum Verkauf.

Riesa, den 20. Oktober 1905.

Die Direktion des ködt. Schlachthofes.